



## **POL-PLAN** TEMPORARY STRUCTURES

POL-PLAN Vertriebs GmbH & Co. KG, Hammfelddamm 4a, D-41460 Neuss

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der POL-PLAN Vertriebs GmbH & Co. KG  
Neuss | Germany  
Stand 01.06.2023

### **1. Geltungsbereich, Allgemeines**

(1) Diese Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (weiter auch als AVLB, Allgemeine Geschäftsbedingungen oder AGB) gelten für alle gegenwärtigen sowie auch zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich unter Einbeziehung der nachstehenden Geschäftsbedingungen.

(2) Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen im Vertrag (in Form einer Auftragsbestätigung) und diesen AVLB gehen die Regelungen im Vertrag vor.

(3) Etwaigen Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie verpflichten uns nicht, auch wenn wir im Einzelfall nicht widersprechen. Von unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen gelten nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

(4) Verbraucher im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind natürliche Personen, mit denen die POL-PLAN Vertriebs GmbH & Co. KG in eine Geschäftsbeziehung zu Zwecken eintritt, die weder ihrer gewerblichen noch selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

(5) Unternehmer im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Eintritt in die Geschäftsbeziehung in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.



(6) Kunde im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

## **2. Angebot**

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Vertragsabschlüsse und Vereinbarungen werden für uns erst durch unsere schriftliche bzw. fernschriftliche oder in Textform erfolgte Bestätigung verbindlich.

(2) Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten und in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewicht-, Maß-, und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, soweit etwaige Abweichungen gegenüber der gelieferten Sache für den Besteller zumutbar sind und die Angaben in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

(3) Änderungen im Sinne der technischen Weiterentwicklung behalten wir uns vor, soweit diese für den Besteller zumutbar sind. An den überlassenen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum und Urheberrecht vor. Zeichnungen und insbesondere statische Unterlagen müssen auf Verlangen zurückgegeben werden; Vervielfältigungen jeder Art für eigene oder Zwecke Dritter sind untersagt.

## **3. Vertragsabschluss und Vertragspartner**

(1) Ihr Vertragspartner ist

POL-PLAN Vertriebs GmbH & Co. KG (nachstehend auch als „POL-PLAN“, bzw. „wir/uns“)

Hammfelddamm 4 a

D- 41460 Neuss

Tel.: + 49 (0) 152 22690469

E-Mail: anders.bergsten@pol-plan.de

Geschäftsführer: Benedykt Bródka, Rafał Bródka

Handelsregister-Eintragung: Amtsgericht Neuss HRB 23150

USt-IdNr. gem. § 27a UStG: DE290886226

(2) Der Kunde ist an eine von ihm übermittelte und von uns noch nicht angenommene Bestellung 14 Kalendertage nach Absendung gebunden. Wir sind berechtigt, das Angebot innerhalb dieser Frist anzunehmen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt, in dem unsere Annahme dem Kunden zugeht.



(3) Unsere Angebotsannahme erfolgt durch eine schriftliche Erklärung (z.B. durch unsere Auftragsbestätigung oder erst unsere Versand-/Abholbereitschaftsanzeige). Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieser Geschäftsbedingungen genügt auch die Übermittlung ausschließlich per unterzeichnetem Telefax oder per einfacher E-Mail, letzteres auch ohne Beifügung eines gescannten Schriftstücks (Text-Form). Der Inhalt dieser Erklärung ist maßgeblich für den Inhalt des Vertrags. Nebenabreden und Änderungen verpflichten uns nur, soweit sie von uns schriftlich bestätigt sind. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen.

(4) Unter anderem wegen der länderspezifisch unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen, der vorgesehenen Nutzung und der beabsichtigten Standzeiten von Leichtbauhallen obliegt es dem Kunden, Fragen der baurechtlichen Genehmigungen, sonstigen behördlichen Erlaubnissen oder Auflagen eigenverantwortlich zu klären und diese ggf. einzuholen; gegen gesonderte Kostenerstattung stellen wir hierfür, soweit vorhanden, benötigte Zeichnungen/Statiken /Pläne/Zertifikate zur Verfügung. Die Nichterteilung bzw. der Wegfall etwaiger Genehmigungen und Erlaubnissen hat auf den Bestand des Vertrages keinen Einfluss. Diesbezügliche oder daraus folgende jegliche Haftung irgendwelcher Art seitens der POL-PLAN Vertriebs GmbH & Co. KG wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(5) In begründeten Fällen erfordert die Ausführung des Auftrags einen vorherigen Besuch des Verkäufers/Auftragnehmers am Sitz des Kunden, um alle notwendigen Planungen vor Ort zu besprechen.

#### **4. Preise**

(1) Der vereinbarte Gesamtpreis basiert auf der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preisliste und ist ein Festpreis ab Werk-Lieferung bis zum Ablauf der in der Auftragsbestätigung genannten Preisbindungsfrist, die mangels einer ausdrücklichen Nennung 3 Monate seit Vertragsschluss beträgt. Nach Ablauf der genannten Preisbindungsfrist sind wir berechtigt, den Gesamtpreis auf der Grundlage geänderter Herstellungskosten (z.B. durch geänderte Rohstoff-, Energie- oder Personalkosten) zum Lieferzeitpunkt anzupassen. Bei Lieferverzögerungen, die wir vertreten können, wird der Ablauf der Preisbindungsfrist für die Dauer der Verzögerung gehemmt. Verbrauchern wird ein Rücktrittsrecht eingeräumt, wenn eine Preiserhöhung nach Ablauf der Preisbindungsfrist den im Angebot enthaltenen Gesamtpreis um mehr als 10% übersteigt. Alle Preise, die der Kunde in Anzeigen und Werbemaßnahmen vorfindet, stellen kein verbindliches Angebot dar.



(2) Sofern der Kunde Vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die angegebenen Preise Nettopreise ab Lieferwerk einschließlich Verladung und einschließlich Verpackung; die Mehrwertsteuer ist nicht enthalten. Sie wird bei der Rechnungsstellung in der zu diesem Zeitpunkt gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich berechnet. Bei Verbrauchern ist die gesetzliche Mehrwertsteuer im Preis enthalten. Eine über die vertraglich vereinbarte Leistung hinausgehende zusätzliche Lieferung und Leistungen wird gesondert berechnet.

(3) Kosten für Baubücher sind in den genannten Preisen nicht enthalten und werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Kosten und Gebühren für die Umschreibung von Baubüchern und erforderliche behördliche Genehmigungen, soweit deren Einholung vertraglich durch uns übernommen werden, sind vom Kunden zu tragen.

(4) Der kalkulierte Gesamtpreis basiert auf dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten Leistungsumfang. Ein Mehraufwand (mitsamt Änderungswünschen) aufgrund vom Kunden zu vertretender Umstände wird dem Kunden 1:1 in Rechnung gestellt. Sollte POL-PLAN diesen Mehraufwand mit internen Möglichkeiten abdecken können, wird dieser Mehraufwand dem Kunden zu ortsüblichen Preisen von Drittanbietern in Rechnung gestellt. Ein zusätzlicher Mehraufwand eines Monteurs wird mit dem aktuellen Stundenpreis des Monteurs in Rechnung gestellt.

(5) Bei fehlenden oder nicht abgestimmten Preisvereinbarungen behält sich POL-PLAN das Recht vor, die am Tag der Lieferung gültigen Preise unter Berücksichtigung der aktuellen Preislisten, Zoll- und Steuersätze sowie etwaiger Wechselkurse zu berechnen und anzuwenden.

## 5. Zahlungsbedingungen

(1) Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, sind unsere Waren bei Entgegennahme durch den Kunden bzw. vor dem Versand in gesamter Höhe in bar oder per Banküberweisung zu bezahlen.

(2) In Ausnahmefällen, die schriftlich im Vertrag festzuhalten sind, können Zahlungsbedingungen von den Bestimmungen des Abs. 1 abweichen. Mangels Vereinbarung wird davon ausgegangen, dass eine jegliche Ausführung des Auftrags erst nach vorheriger Zahlung des Rechnungsbetrags in gesamter Höhe erfolgt.



(3) Bei Vertragsschluss wird eine Kreditwürdigkeit des Kunden vorausgesetzt. Bei nicht aufzuhaltenden Verschlechterungen der wirtschaftlichen Situation des Kunden, ersten Zahlungsrückständen sowie sonstige begründete Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Kunden nehmen wir es uns vor, die vereinbarte Zahlungsziele – auch für Lieferungen, die zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart wurden – zu widerrufen. Die Forderungen sind dann unmittelbar in voller Höhe zum sofortigen Zeitpunkt fällig.

(4) Bei Zahlungsverzug können von POL-PLAN ohne eine gesonderte Aufforderung Verzugszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen (zzt. bei Verbrauchern in Höhe von 5 %-Punkten u. bei Unternehmern 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a., § 288 BGB) verlangt werden.

(5) Bei Nichtzahlung – sei es auch nur von einem Teilbetrag der Gesamtsumme – zum vereinbarten Zahlungsziel ist POL-PLAN berechtigt, alle weiteren Lieferungen an den Kunden unverzüglich zu stoppen sowie alle mit dem Kunden abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

(1) Wir behalten uns das Eigentumsrecht an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller bestehenden und künftigen Forderungen aus der zwischen uns und dem Kunden bestehenden Lieferbeziehung vor. Die Einstellung einzelner Forderungen in einer laufenden Rechnung sowie die Saldierung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.

(2) Ist der Kunde Verbraucher, darf er während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts die Ware nicht veräußern oder sonst über das Eigentum hieran verfügen.

(3) Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, ist dieser zur Weiterveräußerung der von uns gelieferten Waren jederzeit widerruflich im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Die Forderung aus der Weiterveräußerung der von uns gelieferten Ware gegen den Erwerber tritt der Kunde sicherungshalber schon jetzt mit allen Neben- und Gestaltungsrechten an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung bereits im Vorfeld an. Der Kunde ist zum Einzug der an uns abgetretenen Forderung verpflichtet, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen haben. Die Einzugsermächtigung erlischt ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn und sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt oder dieser in eine schlechte wirtschaftliche Lage gerät. Der Kunde hat uns auf Verlangen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn er die Ware an Dritte veräußert hat und welche Forderungen ihm aus den Veräußerungen zustehen. Auch hat er uns die für die



Geltendmachung der uns abgetretenen Forderungen erforderlichen Unterlagen herauszugeben. Wir sind berechtigt, die Forderung des Kunden an Dritte für uns anzuzeigen und die Forderung selbst geltend zu machen.

(4) Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware, an der wir uns das Eigentum vorbehalten, ist dem Kunden untersagt. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte muss uns der Kunde unverzüglich unterrichten.

(5) Ist der Kunde ein Verbraucher, so sind wir bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, nur dann berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzuverlangen, sofern wir vom Vertrag zurückgetreten sind.

(6) Ist der Kunde ein Unternehmer, so sind wir bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, unter Aufrechterhaltung des Vertrages berechtigt, die Herausgabe der Ware zu verlangen und diese auf Kosten des Kunden abzuholen. Der Kunde ist in diesem Fall kein Besitzer der Ware mehr. Der Kunde verpflichtet sich in diesem Fall den Stand- und Lagerort der Ware unverzüglich bekannt zu geben und darf keine Verlagerungen mehr vornehmen.

(7) POL-PLAN behält sich das Recht vor, die Ware bei Teillieferungen unverzüglich in Rechnung zu stellen.

## **7. Lieferbedingungen, Versandkosten und Abnahme**

(1) Der Lieferfrist wird im Vertrag individuell mit dem Kunden vereinbart; ansonsten beträgt sie sechs (6) Monate.

(2) Die Lieferfrist beginnt mit der Auftragsbestätigung durch POL-PLAN und ggf. der Vereinbarung über eine Montage der Ware durch POL-PLAN. Hierbei müssen sämtliche behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse durch den Kunden vorgewiesen sein. Diese sind uns durch den Kunden vorzuzeigen oder schriftlich zu bestätigen. Die Lieferfrist ist seitens POL-PLAN eingehalten, sobald diese das Werk der POL-PLAN verlassen hat oder die Versandbereitschaft angezeigt worden ist. POL-PLAN ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit die Lieferung in Teilen und von den Zeitabständen für den Kunden zumutbar ist. Von POL-PLAN angekündigte Fristen und Termine für Lieferungen bzw. Leistungen gelten stets nur als Richtwerte. Ausnahme ist, dass ausdrücklich ein fester Liefer- oder Aufbautermin zugesagt oder vereinbart worden ist. Sollten wir einen fixen vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, so hat uns der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in keinem Fall zwei (2) Wochen unterschreiten darf.

(3) Versandverzögerungen auf Wunsch des Kunden werden ihm, beginnend ab dem Tage der Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung/Einlagerung entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Diese Kosten müssen vor endgültiger Versendung der Ware vom Kunden ausgeglichen werden.

(4) Verweigert der Kunde zum Lieferzeitpunkt die Annahme der Ware/Leistung oder erklärt der Kunde den Rücktritt vom Vertrag vor Anlieferung der Leistung so sind wir berechtigt, den hieraus entstehenden Schaden einschließlich Mehraufwendungen zum vereinbarten Gesamtkaufpreis zu verlangen. Der Nachweis eines höheren dadurch entstandenen Verlusts oder Schadens und die daraus resultierenden gesetzlichen Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Ein bestimmter Betrag ist auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen.

(5) Sofern wir zusätzlich zur Anlieferung der Ware eine Montage schulden, erfolgt nach Fertigstellung dieser durch unsere Mitarbeiter eine Abnahme. Für diese Zwecke hat der Kunde eine vertretungsberechtigte Person schriftlich zu benennen, die das Abnahmeprotokoll rechtswirksam unterzeichnet. Ist kein Vertreter des Kunden für eine Abnahme vor Ort, gilt das Werk/die Montage als abgenommen. Teilabnahmen des jeweiligen Auftrags sind nach schriftlicher Vereinbarung möglich, bedürfen aber der beidseitigen Zustimmung.

(6) Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware aus unserem trägt der Kunde (z.B. Kosten der Lagerabholung, Be- und Entladen, Transport (einschließlich Expresslieferungen), Verpackung der Ware). Bei Versendung durch uns behalten wir uns die Wahl des Versandweges und die Versandart vor.

(7) Genannte Liefertermine sind lediglich Richtwerte. Darüber hinaus behalten wir uns das Recht vor, die angegebenen Liefertermine oder Teilliefertermine aufgrund unvorhersehbarer Umstände zu ändern.

(8) POL-PLAN kann auf Verlangen des Kunden und auf seine Kosten eine Standardversicherung abschließen. Hierfür muss vom Kunden eine schriftliche Bestellung erfolgen.

## **8. Gefahrenübergang**

(1) Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr eines Schadens und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe beim Verkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde sich im Verzug mit der Annahme befindet.



(2) Im Falle der Übernahme der Montage der Leichtbauhalle geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der erfolgten Abnahme auf den Kunden über.

(3) Im Falle von Schäden oder Verlusten, die während der Lieferung zum Kunden entstehen, ist der Kunde bzw. eine von ihm beauftragte Person verpflichtet, vor der Annahme der Ware zu verlangen, dass der Schaden bzw. Verlust im Frachtbrief zum Zeitpunkt des Wareneingangs deutlich vermerkt ist. Erkennbare Transportschäden sind unverzüglich bei der Annahme der Ware, verdeckte Transportschäden spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Entdeckung, bei dem anliefernden Versandbeauftragten schriftlich geltend zu machen.

(4) POL-PLAN ist im Falle einer höheren Gewalt von der Haftung für die vollständige oder teilweise Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen befreit. Unter höherer Gewalt sind Umstände zu verstehen, die nach Vertragsabschluss infolge außergewöhnlicher, unumkehrbarer Naturereignisse und sonstiger Umstände, einschließlich Betriebs- oder Transportstörungen, die außerhalb des Einflussbereiches von POL-PLAN liegen.

## **9. Montage und Montagevoraussetzungen**

Die Montage und Montagevoraussetzungen werden durch die ALLGEMEINEN MONTAGEBEDINGUNGEN von POL-PLAN geregelt. Diese sind diesen Geschäftsbedingungen beigelegt.

## **10. Gewährleistung und Haftung**

(1) Soweit nicht anders vereinbart, ergibt sich die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Produkte ausschließlich aus den vereinbarten Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind. Minimale branchenübliche oder technische Abweichungen der Qualität, Abmessung, Farbe (z. B. der ISO-Paneele unterschiedlicher Chargen), des Gewichts, Montagespuren (z. B. oberflächliche Kratzer), Spuren vom Probeaufbau der Halle (Bohrlöcher), oder Abweichungen durch Konstruktionsänderungen sind POL-PLAN vorbehalten, sofern die Nutzbarkeit der Waren nicht eingeschränkt ist.

(2) Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie als solche vereinbart und bezeichnet werden. Die Garantie bedarf der schriftlichen Bestätigung durch unsere Geschäftsführung. Mängelansprüche bestehen nicht, soweit sich der Zustand des Produkts aufgrund einer ungeeigneten oder unsachgemäßen Verwendung oder Lagerung, einem ungeeigneten oder unsachgemäßem Transport oder einer



fehlerhaften oder nachlässigen Behandlung durch den Kunden verschlechtert oder eine Verschlechterung aus einer der Eigenart und der Funktionsweise der Produkte typischen Veränderung (z.B. produkttypische Abnutzung, Verschleiß) resultiert.

(3) Werden gebrauchte Produkte verkauft oder wird ein Werk von uns gemäß den vertraglichen Vereinbarungen ganz oder teilweise aus gebrauchten Teilen bzw. Komponenten errichtet, so ist jede Sachmängelhaftung für diese Gegenstände und Teile ausgeschlossen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(4) Der Kunde hat die Produkte unverzüglich nach Eingang auf ihren technischen Zustand und ihre Übereinstimmung mit der Bestellung zu untersuchen und ist dazu verpflichtet uns etwaige hierbei erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Lieferung, schriftlich anzuzeigen. Mängel, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Eingangsprüfung nicht zu erkennen waren, hat der Kunde unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei (3) Werktagen, nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gelten die gelieferten Produkte als genehmigt, es sei denn, der Mangel wurde durch uns arglistig verschwiegen. (5) Für berechtigte Mängel an der Ware leisten wir Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Wir halten es uns vor, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei ist insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Kunden beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung.

(6) Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

(7) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate für Autoplanen und 36 Monate für alle anderen Produkte ab Übergabe der Ware an den Kunden. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Abnahme. Besteht unsere Leistung in einem Bauwerk oder in der Lieferung von Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird, bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB.

(8) Die Verjährungsverkürzung in Ziffer 10 Absatz 7 Satz 1 und Satz 4 gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung unserer Pflichten, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(9) Die Parteien können individualvertraglich durch den Abschluss eines separaten Wartungsvertrages längere Gewährleistungsfristen vereinbaren.

(10) Haben wir für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haften wir nur bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, d.h. nur bei Verletzung einer solcher Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesen Fällen ist unsere Haftung jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

(11) Unabhängig von unserem Verschulden bleibt eine etwaige Haftung durch uns bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

(12) Der Kunde ist berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Kunden unzumutbar ist, von uns ernsthaft und endgültig verweigert wird oder nicht innerhalb der vom Kunden gesetzten angemessenen Frist erfolgt. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn die vorhandenen Mängel den Wert oder die Tauglichkeit nur unerheblich mindern. In diesem Fall kann der Kunde

nur eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.

(13) Im Fall der Nacherfüllung sind wir verpflichtet, zum Zweck der Nacherfüllung erforderliche Aufwendungen, insbesondere Transport- und Materialkosten zu tragen, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass das mangelhafte Produkt an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn, die Änderung des Ortes entspricht der vereinbarten Verwendung des Produkts. Sofern wir ursprünglich nicht zu einem Aufbau der Ware verpflichtet waren, beinhaltet die Nacherfüllung weder den Abbau der mangelhaften Ware noch den erneuten Aufbau der mangelfreien Ware. In diesem Fall sind Ab- und Aufbaukosten keine Nacherfüllungskosten und im Rahmen der Nacherfüllung nicht von uns zu tragen.

(14) Im Falle der Anerkennung der Rechtmäßigkeit der Reklamation beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf die Reparatur oder den Austausch fehlerhafter Teile der Ware innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Feststellung der Rechtmäßigkeit der Reklamation.

(15) Eine Reklamation bezüglich einer Position der Lieferung ist keine Begründung für die Beanstandung der gesamten gelieferten Waren. In diesem Fall begrenzt sich die Reklamation ausschließlich auf die beanstandete Position.



## 11. Widerrufsrecht für Verbraucher

Verbraucher haben ein vierzehntägiges Widerrufsrecht. Das Widerrufsrecht gilt ausschließlich für Verbraucher gemäß § 13 BGB. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

---

### Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren bzw. die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, POL-PLAN Vertriebs GmbH & Co. KG, Hammfelddamm 4 a, 41460 Neuss, Tel.: + 49 (0) 152 22690469, E-Mail: anders.bergsten@pol-plan.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit dem per Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; es werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung keine Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.



Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrages unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit Ihnen zurückzuführen ist.

[Ende der Widerrufsbelehrung]

**Muster-Widerruf**

*Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es zurück an:*

POL-PLAN Vertriebs GmbH & Co. KG  
 Hammfelddamm 4 a  
 D-41460 Neuss  
 E-Mail: [anders.bergsten@pol-plan.de](mailto:anders.bergsten@pol-plan.de)

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren:

.....  
 .....  
 (Name der Ware, ggf. Bestellnummer und Preis)

Bestellt am: (Datum); Erhalten am: (Datum)

(Name und Anschrift des Verbrauchers)  
 .....  
 .....  
 .....

Ort, Datum  
 .....

Unterschrift Kunde (bei schriftlichem Widerruf)

## **12. Höhere Gewalt**

(1) Wir haften nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerung, soweit sie jeweils auf höherer Gewalt oder einem sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignis beruht, welches wir nicht zu vertreten haben (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Wetter, Überschwemmungen, Krieg, Aufstand, Terrorismus, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Verzögerungen bei der Erteilung etwaig notwendiger behördlicher Genehmigungen, behördliche/hoheitliche Maßnahmen). Im Zusammenhang mit der Montage oder Demontage gelten insbesondere auch starke Winde als höhere Gewalt; hierfür ist die Vorort-Einschätzung von uns bzw. einer von uns bestimmten Drittperson (z. B. Richtmeister) maßgeblich.

(2) Ein solches Ereignis ist auch unsere nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch einen unserer Lieferanten, wenn wir diese jeweils nicht zu vertreten haben und im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Kunden ein kongruentes Deckungsgeschäft mit dem jeweiligen Lieferanten abgeschlossen hatten. Dies gilt auch dann, wenn wir das Deckungsgeschäft unverzüglich nach dem Vertragsabschluss mit dem Kunden abschließen.

(3) Erlangen wir Kenntnis von einem Ereignis im Sinne von Abs. (1) oder (2), informieren wir den Kunden unverzüglich. Unsere Leistungsfristen / -termine verlängern / verschieben sich im Fall eines solchen Ereignisses automatisch um dessen Zeitdauer, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wenn solche Ereignisse uns die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und nicht nur von vorübergehender Dauer sind, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

## **13. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand**

(1) Unser Geschäftssitz ist Erfüllungsort, sofern sich aus dem einzelnen Vertrag nichts anderes ergibt.

(2) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der POL-PLAN Vertriebs GmbH & Co. KG in Neuss. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen von uns gegenüber dem Kunden dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

(3) In Angelegenheiten, die nicht in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Vertragsverhältnisse, auf die diese Verkaufs- und Lieferbedingungen Anwendung finden, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen



des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980. Zwingende Bestimmungen des Landes, in dem sich der Verbraucher gewöhnlich aufhält, bleiben von der Rechtswahl unberührt.

#### **14. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung in diesen Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien werden unter Beachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen beider Parteien Verhandlungen mit dem Ziel führen, die dadurch entstandene vertragliche Lücke durch eine wirksame Regelung zu schließen. Sollten diese Lieferbedingungen eine ungewollte Lücke aufweisen, ist diese durch ergänzende Vertragsauslegung zu schließen.